

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 27/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet

am 13.4. 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
Schriftführer

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 13. April 1967 hin durch

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h ,
- Vorsitzender -

Bundesrichter M e l l w i t z ,

Bundesrichter Dr. W i t t e ,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter v a n B ü r c k

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezem-
ber 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1914 geborene Kläger, gelernter Maschinenschlosser, hat im Bergbau seit 1934 - mehrfach unterbrochen durch Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienst - als Schlepper, Grubenschlosser, Hilfsschlosser, I. Anschläger, Ausbauhelfer, Bahnreiniger, Laugenmischer und Filterwart gearbeitet. Wegen Beschädigung seiner rechten Hand durch zwei Arbeitsunfälle (1943 und 1948) bezieht er von der Bergbau-Berufsgenossenschaft eine Verletztenrente in Höhe von 20 v.H. der Vollrente.

Den im Juni 1961 gestellten Antrag auf Bergmannsrente lehnte die Beklagte, ausgehend von seiner Tätigkeit als I. Anschläger, unter Verweisung auf Tätigkeiten der Lohngruppen V unter Tage und III über Tage der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ab. Der Widerspruch des Klägers wurde mit der Begründung zurückgewiesen, die genannten Tätigkeiten seien auch gegenüber einer hauptberuflichen Tätigkeit als gelernter Grubenschlosser noch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig.

Das Sozialgericht (SG) hat antragsgemäß die Beklagte verurteilt, ab 1. Juni 1961 Bergmannsrente zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Beweisaufnahme die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hält den Kläger seit Antragstellung für vermindert bergmännisch berufsfähig. Nach ärztlicher Beurteilung habe er seither nur noch Tätigkeiten der Lohngruppen V unter Tage und III (und niedriger) über Tage verrichten können; seit September 1963 könne er nur noch Arbeiten der Lohngruppen IV und V über Tage verrichten. Es sei vom Hauptberuf als gelernter Grubenschlosser auszugehen, da er diese Tätigkeit wegen der Unfallfolgen habe aufgeben müssen. Gegenüber dieser Tätigkeit seien die Arbeiten der

- 3 -



Lohngruppe V unter Tage nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Die Tätigkeiten der Lohngruppe III über Tage seien zwar noch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig, jedoch erforderten sie im Vergleich zum Hauptberuf des Klägers keine ähnliche Ausbildung und setzten auch keine gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Es handele sich vielmehr um einfache ungelernte Tätigkeiten, die von jedem anderen Arbeiter nach kurzer Einarbeitung verrichtet werden könnten. Der Umstand, daß die Tätigkeiten als Verwiegler, Tafelführer, Laboratoriumsarbeiter, Maschinist und Apparatewärter sowie die in gleicher Höhe entlohnnten Arbeiten als Laugenmischer und Filterwart sich durch das Erfordernis besonderer Zuverlässigkeit und eines gehobenen Verantwortungsbewußtseins aus der Masse der ungelernten Arbeiten herausheben, sei für die Feststellung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit - anders als im Falle der Berufsunfähigkeit - nicht von Bedeutung.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Beklagte, die dem Kläger seit dem 1. Januar 1965 Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit gewährt, hat Revision nur wegen des Anspruchs auf Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis zum 31. August 1963 eingelegt. Sie rügt insoweit unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Die Tätigkeiten der Lohngruppe III über Tage - z.B. als Verwiegler, Tafelführer oder Maschinist -, die der Kläger zu dieser Zeit noch habe verrichten können, seien der Tätigkeit eines gelernten Grubenschlossers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Es handele sich dabei aber - entgegen der Auffassung des LSG - im Vergleich zur Handwerkertätigkeit auch um Tätigkeiten "von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten". Durch dieses Erfordernis solle erreicht werden, daß einem Versicherten nur Tätigkeiten in ähnlicher sozialer Stellung zugemutet werden. Einem



- 4 -

gelernten Handwerker könne aber die Verrichtung solcher Tätigkeiten zugemutet werden, die ein über das bei sonstigen ungelernten Hilfstätigkeiten erforderliche hinausgehendes Verantwortungsbewußtsein verlangten.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 20. September 1962 die Klage insoweit abzuweisen, als Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis zum 31. August 1963 verlangt wird.

Der Kläger beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig und weist darauf hin, daß der Kläger als Grubenschlosser zu seinen handwerklichen auch noch bergbauliche Kenntnisse erworben habe.

II

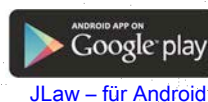
Die Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der Kläger war schon in der Zeit vom 1. Juni 1961 bis zum 31. August 1963 vermindert bergmännisch berufsfähig.

Das LSG hat als Hauptberuf des Klägers zutreffend seine Tätigkeit als gelernter Grubenschlosser angesehen, die er nach längerer Verrichtung wegen Unfallfolgen aufgeben mußte und später wegen der Folgen eines weiteren Unfalls auch nicht wieder aufnehmen konnte. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG konnte er seit Juni 1961 unter Tage nur noch Arbeiten der Lohngruppe V und über Tage keine höher entlohten Tätigkeiten als solche der Lohngruppe III, nämlich als Tafelführer, Verwieger, Laboratoriumsarbeiter, sonstiger Maschinist uä. verrichten. Bei einer Lohndifferenz

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

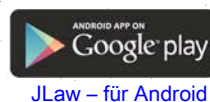
von über 22 v.H. (nach den in dem obengenannten Zeitraum maßgeblichen Lohnordnungen für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 1. 10. 1960, 1.7. 1961 und 1.7. 1962) sind die Arbeiten der Lohngruppe V unter Tage der Tätigkeit eines gelernten Grubenschlossers (Lohngruppe Ia unter Tage) nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig und scheiden daher für eine Verweisung des Klägers aus. Dagegen hält sich die Lohndifferenz von 16,7 v.H. zwischen der Tätigkeit eines gelernten Grubenschlossers und den Tätigkeiten der Lohngruppe III über Tage (nach den oa Lohnordnungen) noch im Rahmen der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG. Das LSG hat aber zutreffend erkannt, daß der Kläger auf die vorgenannten Tätigkeiten der Lohngruppe III über Tage – und das gilt erst recht für geringer entlohnte Arbeiten über Tage – im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG deshalb nicht verwiesen werden kann, weil es sich nicht um Tätigkeiten "von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" handelt. Es genügt – anders als nach § 46 Abs. 2 RKG – für die Verweisbarkeit hier nicht, wenn dem Versicherten die für ihn noch in Betracht kommenden Tätigkeiten – unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs – nach ihrem sozialen Ansehen überhaupt zugemutet werden können (s. BSG 21, 282, 285). Es wird vielmehr ausdrücklich verlangt, daß die Verweisungstätigkeit berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, die im Vergleich zu denjenigen, die der Hauptberuf voraussetzt, als im wesentlichen gleichwertig angesehen werden, wobei es allerdings auf die Art und Dauer der jeweiligen Ausbildungswege nicht entscheidend ankommt (s. BSG in SozR § 45 RKG Nr. 22). Dabei kann man allerdings in der Regel davon ausgehen, daß Tätigkeiten, die einander im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind, auch von Personen mit im wesentlichen gleichwertigen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten verrichtet werden (s. BSG 25, 113). Das gilt aber dann nicht, wenn die lohnmäßige Heraushebung der Verwei-



sungstätigkeit nicht auf der Würdigung der dafür erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern im wesentlichen auf anderen Gründen beruht. Bei den Tätigkeiten der Lohngruppe III, zu denen der Kläger nach den Feststellungen des LSG in dem maßgeblichen Zeitraum noch tauglich war, handelt es sich aber um ungelernte Tätigkeiten, die keine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, sondern von jedem anderen Arbeiter nach kurzer Einarbeitung verrichtet werden können. Ihre im Vergleich zu sonstigen ungelernten Tätigkeiten höhere tarifliche Einstufung - und damit ihre wirtschaftliche Gleichwertigkeit gegenüber der Handwerkertätigkeit - beruht darauf, daß sie bestimmte charakterliche Eigenschaften, nämlich Zuverlässigkeit und gehobenes Verantwortungsbewußtsein, voraussetzen, nicht aber auf der Würdigung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Stellt man nun die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines gelernten Grubenschlossers, also eines qualifizierten Facharbeiters, denen gegenüber, die allenfalls für die genannten Tätigkeiten erforderlich sind, so ergibt sich eindeutig, daß sie einander nicht im wesentlichen gleichwertig sind. Das gilt - entgegen der Ansicht der Revision - auch für die Tätigkeit des nach Lohngruppe III entlohten "sonstigen Maschinisten", die ebenfalls keine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Revision ist daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)